

Satzung
über die Benutzung des Watt'n Kindergartens Süderdeich
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund es § 24 a der Amtsordnung – AO - für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung – GO - für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018 Schl.-H. S. 6) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 Schl.-H. S. 425) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen vom 02. Juli 2020 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinden Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Norddeich, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülup, Strübbel, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen und Wesselburenerkoog unterhalten gemeinschaftlich in Süderdeich einen kommunalen Kindergarten bestehend aus einer Regelgruppe, einer Regelintegrationsgruppe, einer Familiengruppe und einer Krippengruppe.

§ 2
Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung wird der Gemeindeverwaltung Büsum übertragen. Die Kassengeschäfte werden von der Amtskasse Büsum wahrgenommen.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung wird aus den Reihen der Bürgermeister der an der Trägerschaft des Kindergartens beteiligten Gemeinden ein Ansprechpartner bestimmt, welcher als Bindeglied zwischen Eltern, Trägergemeinden, Personal und Verwaltung dient. Dieser entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Sofern der amtierende Amtsvorsteher nicht aus den Reihen der an der Trägerschaft des Kindergartens beteiligten Gemeinden kommt, entscheidet der Ansprechpartner auch über Personalangelegenheiten. Die Durchführung obliegt dem Amtsvorsteher.

§ 3
Verteilung der Lasten

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Kindergartens nicht ausreichen, wird zur Bestreitung der Ausgaben eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben. Die Kosten werden von den beteiligten Gemeinden nach folgendem Schlüssel erstattet:

30% der ungedeckten Betriebskosten nach der Einwohnerzahl am 31.03. des laufenden Jahres und 70% auf Grundlage der tatsächlichen Belegungsmonate.

- (2) Ausgenommen von der Kostenbeteiligung nach Absatz 1 ist die Gemeinde Strübbel. Sobald wieder ein Kind aus Strübbel den Kindergarten besucht, ist die Gemeinde ab Beginn des betreffenden Jahres zum Verteilungsschlüssel nach Absatz 1 an den ungedeckten Betriebskosten zu beteiligen.
- (3) Abweichend zu Absatz 1 und 2 sind die Kosten des Schuldendienstes für das aufgenommene Darlehen für den Erweiterungsbau (2012/2013) nach Finanzkraft (Umlagegrundlagen) auf alle Mitgliedsgemeinden zu verteilen.

II. Betrieb des Kindergartens

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Watt'n Kindergarten Süderdeich ist grundsätzlich montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuungszeiten der Regelgruppe, der Regelintegrationsgruppe und der Krippengruppe sind hierbei jeweils 5 Stunden, täglich von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Die Betreuungszeiten der Familiengruppe sind hierbei jeweils 6 Stunden täglich, von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (3) Für die Gruppen wird ein Früh- und Spätdienst entsprechend zu den Betreuungszeiten der Gruppen eingerichtet. Früh- und Spätdienste werden von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Die Inanspruchnahme des Frühdienstes ist kostenfrei.
- (4) Auf Grund unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann der Kindergarten ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, in der Regel zu Beginn eines Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Jahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Der Kindergarten Süderdeich steht vorrangig Kindern aus den an der Trägerschaft des Kindergartens beteiligten Gemeinden offen. Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.
- (3) Vom Tage der Erstaufnahme an besteht eine 3monatige Eingewöhnungszeit mit einer verkürzten Kündigungsfrist.
- (4) Für die Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung, wie sie vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist, vorzulegen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.
- (2) In besonderen Fällen (z. B. Wegzug) sowie in der 3monatigen Eingewöhnungszeit, können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.
- (4) Werden die Entgelte (Elternbeiträge) über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt, das Kind muss die Einrichtung dann verlassen.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe beeinträchtigt wird.

§ 7 Krankheit

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist das Personal des Kindergartens zu benachrichtigen.

§ 8 Alter

Grundsätzlich werden nur Kinder in die Regelgruppen aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.
Die Aufnahme in die Familiengruppe kann mit Vollendung des ersten Lebensjahres erfolgen. Die Aufnahme in die Krippengruppe kann mit Vollendung des neunten Lebensmonats erfolgen.

§ 9 Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Falls ein Kind nicht zum Kindergarten kommen kann, ist die Leitung des Kindergartens umgehend zu benachrichtigen. Es wird erwartet, dass die Kinder spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich durch die Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten zu einer aktiven Mitarbeit.

(3) Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten. Das setzt voraus, dass die Kinder pünktlich in den Kindergarten kommen und pünktlich wieder abgeholt werden.

(4) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel sind dies die Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.

(6) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

(7) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg von der Einrichtung zum Elternhaus ist mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren:

- a) von welcher Person das Kind abgeholt wird,
- b) ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann bzw. ob ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird gelegentlich allein nach Hause darf,
- c) Personen, die dem Kindergartenpersonal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg betreuen dürfen und
- d) ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(8) Kann das Kindergartenpersonal dem allein anzutretenden Heimweg des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht zustimmen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind vom Kindergarten abzuholen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der Einrichtung erfolgen.

(9) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 10 Versicherung

(1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Kindergartens gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(2) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleider (u. a. durch Farbe, Kleber usw.) und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Datenverarbeitung

Der Träger darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben, welche mit dem Betrieb des Kindergartens im Zusammenhang stehen, die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

III. Gebühren

§ 12 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten des kommunalen Kindergartens werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben. Sie sollen grundsätzlich ca. ein Drittel der laufenden Betriebskosten decken.

§ 13 Gegenstand und Höhe der Elternbeiträge

(1) Für die Nutzung des Betreuungsangebotes wird eine Kindergartengebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.

(2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus dem „Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen“ (KiTa-Reform-Gesetz). Es gelten somit die gesetzlich vorgegebenen Höchstbeträge pro wöchentlicher Betreuungsstunde gemäß § 31 KiTaG. Der entsprechende Tarif ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die Elternbeiträge sind nach der jeweiligen Betreuungsformen nach Gruppen gestaffelt.

§ 14 Zahlung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme jedoch nach dem 15. eines Monats, so wird der halbe Elternbeitrag erhoben.

(2) Die Gebühr ist im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. Krankheit) sowie bei kurzfristiger Schließung des Kindergartens. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 7 Kalendertagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Monatsrate für jeden über den 7. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30. Für eine eventuelle ferienbedingte Schließung des Kindergartens entfällt die Gebührenpflicht nicht.

(3) Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 15 Ermäßigungen

Ermäßigungen für die für den Besuch der Regelgruppen, der Familiengruppe und der Krippengruppe zu zahlenden Elternbeiträge richten sich nach der Sozialstaffel des Kreises Dithmarschen.

§ 16
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils gültige Dienstanweisung der Gemeinde Büsum anzuwenden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2015, außer Kraft.

Büsum, den 08. Juli 2020



Der Amtsvorsteher

Anlage 1

Tarif

zur Satzung über die Benutzung des Watt'n Kindergartens Süderdeich

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen vom 02. Juli 2020 folgender Tarif über die Benutzung des „Watt'n Kindergartens Süderdeich“ erlassen:

§ 1 Elternbeitrag

(1) Gemäß § 31 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) 2020 gelten folgende Höchstbeträge:

7,21 EUR für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben,
und

5,66 EUR für ältere Kinder
pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Somit werden die folgenden monatlichen Elternbeiträge festgesetzt:

Für Kinder unter 3 Jahre:

a) Beitrag für 5 Stunden	180,25 EUR / monatlich
b) Beitrag für 6 Stunden	216,30 EUR / monatlich

Für Kinder über 3 Jahre:

a) Beitrag für 5 Stunden	141,50 EUR / monatlich
b) Beitrag für 6 Stunden	169,80 EUR / monatlich

(2) Wird der Spätdienst in Anspruch genommen, dann wird dieser zeitanteilig nach den Stundensätzen gemäß § 31 KiTaG (7,21 EUR / Stunde für U3 bzw. 5,66 EUR / Stunde für Ü3) berechnet.

(3) Die anfallenden Verpflegungskosten (Frühstück und Mittag) werden gesondert berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Büsum, den 08. Juli 2020


Amtsvorsteher